

Capitulation

der hohen Stände

Zürich, Schaffhausen, St. Gallen,
Aargau und Thurgau

für ein Infanterie-Regiment
in Königlich Niederländischem Militärdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Fürst von Oranien = Nassau, Souverainer Fürst der vereinigten Provinzen der Niederlande, Fürst von Fulda und Corvey, Graf von Dortmund, Herr von Beilstein, Weingarten &c. &c. &c.

nach Einsicht und Untersuchung der in Zürich am 19. October 1814. durch die zu dem Ende beidseitig respective ernannten und beauftragten: Herrn Elias van der Hoeven, Unsern bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eydsgenossenschaft; — und die Herren:

Johann Conrad von Escher, Bürgermeister,

Caspar Ott, Rathsherr, und

Jacob Christoph Ziegler, Rathsherr
und Eydsgenössischer Oberst,

abgeschlossenen und unterzeichneten Capitulation, deren Inhalt hiernach folget :

Da Seine Königliche Hoheit, der souveraine Fürst der vereinigten Niederlande, eine gewisse Anzahl Schweizer-Truppen in seinen Dienst zu nehmen wünschen, so haben Höchst dieselben, um über diesen Gegenstand mit der Regierung des Standes Zürich, M^HHerren Burgermeister Klein und Großen Rätthen der Republik Zürich in Unterhandlung zu treten, Se. Excellenz, den Herrn Elias van der Hoeven, bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eydsgenossenschaft, ernannt, und mit der nöthigen Vollmacht versehen.

M^HHerren haben Ihrerseits, und gleichfalls mit der gehörigen Vollmacht versehen, eine Commission, bestehend aus M^HHerrn Hs. Conrad von Escher, Burgermeister; Herrn Caspar Ott, Rathsherr, und Herrn Jacob Christoph Ziegler, Rathsherr und Eydsgenössischen Obersten; ernannt, welche, nach Auswechslung Ihrer Vollmachten mit dem Commissarius S. K. Hoheit über folgende Artikel mit einander übereingekommen sind.

§. 1.

Se. Königl. Hoheit, der Prinz von Oranien-

Nassau, souverainer Fürst der vereinigten Niederlande, werden ein Schweizerisches Infanterie-Regiment, bestehend aus zwanzig Compagnien, die in zwey Bataillone getheilt sind, in Dero Dienst und Sold nehmen, welches theils in dem Canton Zürich, theils auch in denjenigen Endsgenössischen Cantonen, mit welchen der Stand Zürich sich hiezu verbinden wird, angeworben werden soll.

Der Stand Zürich wird, dem zwanzigsten Artikel gegenwärtiger Capitulation gemäß, die Werbung für die Anzahl von acht Compagnien gestatten.

§. 2.

Das Regiment wird den Namen seines Obersten führen, und jede Compagnie ihre eigene Nummer haben.

§. 3.

Der Oberst wird zu der Titular-Bürde eines General-Majors beförderet werden können, und nichts desto minder sein Regiment beybehalten.

§. 4.

Die Formation des Regiments wird folgende seyn:

Regiments-Staff.

1. Oberst.
1. Regiments-Adjutant mit Hauptmanns Rang.

1. Regiments-Quartiermeister mit Hauptmanns-Rang.

1. Werb = Hauptmann.

1. Werb = Oberlieutenant.

1. Regiments = Arzt.

1. Feldprediger.

1. Fähndrich, mit Unter = Adjutanten = Rang.

1. Stabs = Fourier.

1. Tambour = Major.

1. Corporal = Pfeifer.

4. Werb = Wachtmeister.

4. Werb = Corporalen.

19.

Großer Bataillons = Stab.

1. Oberst = Lieutenant.

1. Major.

1. Quartiermeister mit Oberlieutenants = Rang.

1. Adjutant.

1. Unterarzt.

5.

Kleiner Bataillons = Stab.

2. Feldscherer = Untergehülfsen.

1. Unter = Adjutant.

1. Corporal = Tambour.

1. Schneidermeister und Kamaschenmacher.

- 1. Schustermeister.
- 1. Büchschmidmeister.
- 1. Provos.

8.

Eine Compagnie.

- 1. Hauptmann.
- 1. Oberlieutenant.
- 1. Unterlieutenant.
- 1. Feldweibel.
- 4. Wachtmeister.
- 1. Furier.
- 8. Corporalen.
- 2. Tambouren.
- 1. Pfeifer.
- 78. Gemeine.

98.

§. 5.

Jedes Bataillon wird aus zehn Compagnien, wovon zwey Flanqueur-Compagnien, und acht Füsilier-Compagnien sind, bestehen.

Die Flanqueur - Compagnien erhalten die nämliche Organisation und den nämlichen Sold, wie jene der Füsiliers, und führen die Nummern 1. und 10.

Recapitulation der Stärke des Regiments.

§. 6.

Regiments- Stab.	19.
Großer Stab des ersten Bataillons.	5.
Großer Stab des zweiten Bataillons.	5.
Kleiner Stab des ersten Bataillons.	8.
Kleiner Stab des zweiten Bataillons.	8.
Zwanzig Compagnien, jede zu 98. Mann.	1960.
	2005.

Se. Königl. Hoheit behalten sich die Befugniß vor, dem Regiment einen catholischen Feldprediger beizuordnen, wenn die Anzahl der Soldaten dieses Religionsbekenntnisses so beträchtlich wird, daß ein solcher als nothwendig erachtet würde.

Ernennungen zu den Officiers- und
Unterofficiers- Stellen. Successive
Bildung des Regiments.

§. 7.

Bei der Errichtung des Regiments werden Se. Königl. Hoheit auf den Vorschlag der betreffenden Cantons-Regierungen, im Einverständniß mit dem Obersten, zu allen und jeden Officiers- Stellen solche Individuen ernennen, die das Bürgerrecht in einem, an der gegenwärtigen Capitu-

lation Antheil habenden Canton besitzen, und die Sie zu pünktlicher und guter Bedienung dieser Stellen tüchtig erachten werden.

§. 8.

Der Oberst wird nach seiner eigenen Wahl zu denjenigen Stellen des Stabs ernennen, die nicht Officiers-Rang haben, mit Ausnahme jedoch der Feldscherer-Untergehülfsen, die, auf die Vorstellung des Obersten durch den Sanitäts-Rath der Armee Sr. Königl. Hoheit werden ernannt werden; welcher dieselben vorher prüfen wird, um sich zu überzeugen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 9.

Der Oberst ernennt ebenfalls die Unterofficiere der Compagnien auf den Vorschlag ihrer respectiven Hauptleute, welcher von dem Oberstlieutenant und dem Major genehmiget seyn muß.

§. 10.

Bei Errichtung des Regiments werden sich alle Erneunungen vom gleichen Tage datieren, und erst nach gänzlicher Formation wird der Dienst-Alters-Rang definitiv bestimmt werden.

§. 11.

Die Officiere des Regiments-Staabs, so wie die

jenigen des Staabs des ersten Bataillons, werden in activen Dienst treten, sobald über hundert Mann auf dem Werb-Depot in Zürich vereinigt seyn werden.

§. 12.

Die Compagnien werden, nach Maaßgabe der Ankunft der Recruten auf dem Depot in Zürich, gebildet werden.

Die Stämme (Cadres) der 2. ersten Füßliercompagnien werden zu gleicher Zeit aufgestellt werden.

Der Stamm der dritten Compagnie wird erst dann errichtet werden, wann die Erste zu $\frac{2}{3}$. vollzählig ist, und so weiter.

Die Flanqueur-Compagnien jedes Bataillons werden erst dann, wann dasselbe vollzählig seyn wird, errichtet werden.

Der Oberst wird alsdann unbedingt aus den Füßliercompagnien die, zur Formation der Flanqueur-Compagnien nöthige Mannschaft ziehen.

§. 13.

So wie der Stamm einer Compagnie aufgestellt ist, wird der Oberst, um dieselbe zu befehligen, einen Hauptmann, einen Ober-Lieutenant und einen Unterlieutenant, unter denjenigen bezeichnen, die

von Sr. Königl. Hoheit werden ernannt worden seyn, und dieselben demnach in activen Dienst setzen.

§. 14.

Der Stamm des 2ten Bataillons wird nicht eher errichtet werden, bis $\frac{2}{3}$. des ersten Bataillons vollzählig seyn werden. Die Officiere des Bataillonsstab treten alsdann in activen Dienst.

§. 15.

Die Compagnien werden sich, auf den Befehl, den sie von dem Kriegsminister erhalten haben werden, auf dasjenige Depot begeben, welches dem Regiment im Gebiet der vereinigten Niederlande angewiesen werden wird, um daselbst ihre Kleidung, Equipierung und Waffen zu erhalten.

§. 16.

Die Officiere werden auf dem Marsch ihren ganzen Sold genießen, für die Unter-Officiere und Soldaten aber, wird der Werbungs-Cassa eine Entschädigung von 2. Stüber per Stund, so wie es im nachstehenden 28sten Artikel bestimmt ist, eingeräumt werden.

§. 17.

Die Staabs-officiere und die anderen, so wohl von dem Regimentsstab, als von jenen der Bataillons, werden sich auf den Regiments-Depot

in dem Gebiet der vereinigten Niederlande begeben, sobald sie dazu von dem Kriegsdepartement den Befehl werden erhalten haben.

Beförderungsart.

§. 18.

Für die erledigten Unterlieutenantsstellen beim Regiment, wird der Rath der Stabsofficiere drey Individuen vorschlagen, die das Bürgerrecht in einem an der gegenwärtigen Capitulation Antheil habenden Canton besitzen, und wenigstens ein Jahr active Militardienste zählen. S. K. Hoheit werden von diesen dreyen einen ernennen.

Dieser Vorschlag wird zu Gunsten der Cantone in demjenigen Verhältniß gemacht werden, als jeder von ihnen bey Errichtung des Regiments Compagnien geliefert haben wird, so daß immer jeder Canton ununterbrochen so viel Unterlieutenantsstellen besetzen wird, als er Compagnien aufgestellt hat.

Wenn die Stelle eines Hauptmanns oder eines Subaltern-Officiers in einer der Flanqueur-Compagnien erlediget wird, so ernennt der Oberst, nach freyer Wahl, dazu einen Officier des Regiments vom nämlichen Grad, unter der Genehmigung des Kriegsdepartements.

Für die Besetzung der Regiments-Adjutanten-

Stelle wird dem Obersten das Vorschlagsrecht einzig zukommen, er kann aber nur einen Hauptmann oder einen Oberlieutenant des Regiments dazu vorschlagen. Der Rath der Stabsofficiere wird den Vorschlag für Besetzung der Quartiermeister- und Werb-Officiers-Stellen machen.

Die Beförderung der Officiere im Allgemeinen wird nach dem Dienstalters-Rang auf nachstehende Weise, und in einer und der gleichen Colonne für das ganze Regiment Statt haben.

Wenn eine Oberlieutenants- oder Hauptmanns-Stelle erlediget seyn wird, so ernennen S. Königl. Hoheit dazu einen der drey ältesten Officiere desjenigen Grades, der unmittelbar unter demjenigen ist, in welchem der Platz sich erlediget befindet.

Wenn eine der beyden Majorstellen erlediget seyn wird, so macht der Rath der Stabsofficiere einen Vorschlag von drey Hauptleuten, die unbestimmt aus allen Hauptleuten des Regiments gezogen werden. Se. Königl. Hoheit werden aus denselben Einen wählen, um ihm die erledigte Stelle zu übertragen.

Wenn eine der beyden Oberflieutenants-Stellen vacant seyn wird, so werden S. Königl. Hoheit dazu einen der beyden Regiments-Majoren ernennen.

Im Fall Se. Königl. Hoheit es nicht ange-

messen erachten würden, den ältesten Major hiezu zu wählen, so werden Höchst dieselben ihm, wenn er es verlangt, den Retraitensold bewilligen.

Wenn die Stelle des Regimentsobersten in Erledigung geräth, so wird dieselbe von Sr. Königl. Hoheit an einen der beyden Oberst-Lieutenants des Regiments vergeben, und Höchst dieselben werden dem ältesten unter ihnen, auf sein Begehren, den Retraitensold bewilligen, falls Sie nicht geneigt wären, ihm das Regiment zu übertragen.

Se. Königl. Hoheit behalten sich vor, außerordentliche Beförderungen für ausgezeichnete Thaten zu bewilligen, welches auf einen Vorschlag geschehen wird, den $\frac{1}{3}$. der Officiere des nämlichen Grades dem Rath der Staabs-officiere macht.

§. 19.

Die Officiere, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen sollten, werden in jeder Rücksicht denjenigen der National-Truppen Sr. Königl. Hoheit gleich gehalten werden.

W e r b u n g.

§. 20.

Die Soldaten werden freywillig und ohne irgend ein Zwangsmittel, für die Zeit von 4. oder 6. Jahren angeworben werden, welche Dienstzeit bey Errichtung des Regiments, von dem Tag

Tag ihrer Anwerbung an, und in der Folge, wenn das Regiment auf vollständigen Fuß wird gebracht worden seyn, von dem Tag ihrer Ankunft beim Regiments-Depot auf dem Gebiet der vereinigten Niederlande, gerechnet wird.

§. 21.

Nach Verlauf ihrer Dienstzeit werden sie ihren Abschied erhalten, oder sie können sich aufs neue für 2, 4 oder 6 Jahre anwerben lassen.

§. 22.

Das Regiment soll nur aus Schweizerbürgern bestehen, mit Ausnahme jedoch der Gesundheitsbeamten und Handwerksmeister, welche aus jedem andern Lande gebürtig seyn können.

§. 23.

Die Werbung wird in Massa für das ganze Regiment geschehen; wenn dasselbe einmahl auf vollzähligen Fuß gebracht ist, so werden alsdann die Recruten-Transporte, so wie sie ankommen, unter die Compagnien, nach dem Bedürfniß einer jeden, und so vertheilt, daß diese letzteren so viel als möglich zu gleicher Stärke beygehalten werden.

§. 24.

Das erforderliche Alter, um angeworben zu werden, wird vom zurückgelegten 1sten Jahr bis
Geseze I. Hest. E

zum 36sten in Friedenszeit, und bis zum 40sten in Kriegszeit festgesetzt seyn. Bey Errichtung des Regiments können indessen auch Unterofficiere von höherem Alter, insoferne sie schon gedient haben, angenommen werden, jedoch mit Genehmigung des Commissairs Sr. Königl. Hoheit in der Schweiz.

§. 25.

Die Recruten müssen gut gewachsen seyn, ohne fehlerhafte körperliche Bildung, auch stark genug, um die Beschwerlichkeiten des Krieges zu ertragen, und kein physisches Gebrechen haben, das sie an der Verrichtung des Militardienstes hindern könnte, worüber ein Gesundheitsbeamter sein Gezeugniß ausstellen soll.

§. 26.

Das Minimum der erforderlichen Größe für die Recruten wird auf 5'. 3''. Rheinisches Maaß festgesetzt.

§. 27.

Von obigen Vorschriften, in Hinsicht auf das Alter und die Größe, werden jedoch die Tambours und Pfeifer ausgenommen, welche im 16ten Altersjahr angenommen werden können, wenn sie 5'. haben, und sich dabey für 2 Jahr länger

als die Soldaten, jedoch unter den gleichen Bedingungen zu dienen verpflichtet.

§. 28.

Das Werb-Depot des Regiments wird in Zürich aufgestellt werden. Für die Errichtung des Regiments und für den zukünftigen Unterhalt desselben werden in die Werbungscaffa in Zürich, frey und in Vorschüssen die nöthigen Fonds zu Bestreitung der Recrutierungs- und Anwerbungskosten geschossen werden. Für einen auf vier Jahre angeworbenen Mann wird die Summe von 67 fl. 4 St., und für denjenigen, der sich auf sechs Jahre anwerben läßt, jene von 95 fl. 4 St. Holländer-Währung zugestanden werden. Diese Summen werden für alle Unterofficiere und Soldaten bewilliget, die, bey ihrer Ankunft bey dem Regiments-Depot auf dem Gebiet der vereinigten Niederlande von dem durch Se. Königl. Hoheit ernannten Inspector definitiv werden angenommen worden seyn.

Der Werbungscaffa in Zürich wird überdieß noch eine Entschädigung von 2 Holländischen Stüber per Mann von jeder Stunde (25 auf den Grad gerechnet) bewilliget, welche die Recruten-Transporte zu machen haben, die sowohl bey der Errichtung des Regiments als für den zukünftigen Unterhalt von dem Schweizerischen Depot

zu Zürich nach der Stadt der Niederlande, wo der Regiments-Depot wird errichtet werden, abgesandt werden.

Mit dieser Entschädigung, welche der Werbungscassa für jeden Mann, der nicht Officiers-Rang hat, bewilliget wird, soll dieselbe alle Transportkosten jeder Art, von der Stadt Zürich, bis in diejenige der Niederlande, welche dem Regiments-Depot wird angewiesen werden, bestreiten, und für Bezahlung der Auslagen, für Einquartierung, Besoldung, Unterhalt und Transportmittel der Recruten auf dem Marsch sorgen, nach Verträgen, welche die Direction obbenannter Cassa gehalten ist, entweder unmittelbar mit den Einwohnern oder den Ortsbehörden gütlich zu schließen oder schließen zu lassen.

Im Fall sich der obbenannte Inspector verpflichtet sähe, von den aus der Schweiz auf den Holländischen Depot ankommenden Recruten, Einen oder mehrere zurückzusenden, so wird für dieselben der Werbungscassa die Marschentschädigung, sowohl für die Reise nach Holland als zurück, in dem nämlichen Verhältniß von 2 St. per Mann von der Stund (25 auf einen Grad gerechnet) bewilliget, in welchem Fall aber der besagten Cassa die im Anfang dieses Paragraphs

gestatteten Werbungskosten nicht werden bezahlt werden.

§. 29.

Die Stabsofficiere, so wie alle Hauptleute des Regiments, stehen für diese Gelder, höhere Gewalt jedoch vorbehalten, gut; sie werden, nach vorher festgesetzter Rechnungsführung, über deren Verwaltung wachen.

§. 30.

Die Recruten werden dem Commissair, den Se. Königl. Hoheit bey dem Werb-Depot in Zürich anstellen werden, vorgestellt, welcher dieselben, von dem Tag ihrer Ankunft auf besagtem Depot, bis und mit demjenigen ihrer Abreise zum Regiment, auf der Controle führen wird; sie werden den gleichen Sold, wie in Holland genießen, ohne aber auf andere Entschädigungen, Zulagen oder Lieferungen Anspruch machen zu können.

§. 31.

Sobald das Regiment auf completen Fuß wird gebracht worden seyn, sollen die Recruten, so wie sie über 20 Mann stark sind, den Marsch nach Holland antretten, und in keinem Fall länger als einen Monat den Sold auf dem Depot in Zürich genießen können.

§. 32.

Wenn das Regiment unter andern Regimentern der Holländischen Armee Ausreißer erkennt, die ihm angehören, so kommt ihm das Recht zu, dieselben zurückzufordern, und Se. Königl. Hoheit versprechen, ihm dieselben zu gehöriger Beurtheilung übergeben zu lassen, so wie seinerseits das Regiment die Ausreißer von andern Regimentern der Armee, die sich in seinen Reihen befinden würden, ausliefern wird.

Die Regierung des Standes Zürich verpflichtet sich, diejenigen Ausreißer, welche sich in den Canton flüchten würden, an das Depot in Zürich abliefern zu lassen, und wird zugleich die nöthige Einleitung treffen, um von den anderen Regierungen der Schweiz dieselben Maaßregeln auszuwirken.

§. 33.

Ein Soldat, der sich in den ersten sechs Monaten nach erhaltenem Abschied wieder anwerben läßt, wird seinen Dienstalters-Rang nicht verlieren.

§. 34.

Die Abschiede können nur alle drey Monate, nach gescheneher Musterung des Commissairs, ausgestellt werden.

§. 35.

In Kriegszeiten werden die Abschiede erst am Ende des Feldzugs ertheilt, oder wenn derselbe während dem Winter fortgesetzt werden sollte, nach dem 15ten November.

§. 36.

Wenn in der Folge, und nach der Errichtung des Regiments, dasselbe, aus Mangel an Betreibung der Werbung, in Friedenszeiten über einen Drittheil, und in Kriegszeiten über einen Viertel Mannschaft zu wenig hätte, so sollen die Stabsofficiere und die Hauptleute gehalten seyn, die auf Werbung stehenden Officiere und Unterofficiere so lange aus ihrem eigenen Sack zu besolden, bis daß diese fehlende Mannschaft ersetzt seyn wird; es wäre denn Sache, daß sie beweislich darthun könnten, alles gethan zu haben, was von ihnen abhieng, und daß einzig aus Mangel der Gelder (über deren Verwendung sie zugleich Rechenschaft ablegen) die Werbung gelitten habe.

§. 37.

Um dem Regiment die Mittel zu erleichtern, sich immer vollzählig zu erhalten, gestatten Se. Königl. Hoheit jedem Bataillon, bis auf 20 überzählige Soldaten zu haben, die in allen

Theilen mit der effectiven Mannschaft in gleicher Cathegorie stehen werden.

S o l d.

Unterhalt, Kleidung, Equipierung,
Bewaffung, Eincasernierung
und Spitthäler.

§. 38.

Das Regiment wird in allem, was den Sold und Unterhalt, die Kleidung, Equipierung, Bewaffung, Eincasernierung und Militar-Spithäler betrifft, wie die anderen Truppen Sr. Königl. Hohheit gehalten werden, und die für diese Letzteren jetzt in Kraft bestehenden Reglements und Verordnungen sowohl, als diejenigen, die in der Folge erlassen werden können, auch demselben gemeinschaftlich seyn, ohne daß ihm dadurch etwas von den Vortheilen entzogen werden könne, welche durch die gegenwärtige Capitulation demselben zugesichert sind.

Besoldungs = Tarif.

Regiments = Stab.	Pr. Tag.		pr. Monat.			pr. Jahr.	
	fl.	St.	fl.	St.	D.	fl.	St.
1 Oberst =	=	=	375	=	=	4500	=
1 Regiments = Adjutant, mit Hauptmanns = Rang	=	=	133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	=
1 Regiments = Quartiermeister, mit Hauptmanns = Rang	=	=	133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	=
1 Werb = Hauptmann	=	=	133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	=
1 Werb = Oberlieutenant	=	=	75	=	=	900	=
1 Regiments = Arzt	=	=	133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	=
1 Feldprediger =	=	=	83	6	$10\frac{2}{3}$	1000	=
1 Fähndrich, mit Unter = Adjutanten = Rang	1	=	=	=	=	365	=
1 Stabs = Furier =	=	=	16	=	=	292	=
1 Tambour = Major =	=	=	13	=	=	237	5
1 Corporal = Pfeifer	=	=	9	=	=	164	5
4 Werb = Wachtmeister, jeder	=	=	13	=	=	237	5
4 Werb = Corporalen, jeder	=	=	7	=	=	127	15
19.							

Großer

Bataillons = Stab.

1 Oberstlieutenant =	=	=	250	=	=	3000	=
1 Major = =	=	=	183	6	$10\frac{2}{3}$	2200	=
1 Quartiermeister, mit Oberlieutenants = Rang	=	=	75	=	=	900	=
1 Adjutant (Nota. Erhält er den Oberlieutenants = Rang, so wird er als solcher bezahlt) =	=	=	58	6	$10\frac{2}{3}$	700	=
1 Unterarzt = =	=	=	75	=	=	900	=
5.							

	Kleiner		Pr. Tag.			pr. Monat.		pr. Jahr.	
	Bataillons =	Stab.	fl.	St.	D.	fl.	St.	fl.	St.
2 Feldscherer = Untergehül-									
fen, jeder =			41	13	$5\frac{1}{3}$	500			
1 Unter-Adjutant =						365			
1 Corporal = Tambour			9			164		5	
1 Schneidermeister und									
Kamaschenmacher			13			237		5	
1 Schustermeister =			7			127		15	
1 Büchschmidmeister			7			127		15	
1 Provos = =			7			127		15	
8.									
Eine Compagnie.									
1 Hauptmann =			133	6	$10\frac{2}{3}$	1600			
1 Oberlieutenant =			75			900			
1 Unterlieutenant =			58	6	$10\frac{2}{3}$	700			
1 Feldweibel =			16			292			
4 Wachtmeister, jeder			13			237		5	
1 Furier = =			13			237		5	
8 Corporalen, jeder			7			127		15	
2 Tambouren, jeder			6			109		10	
1 Pfeifer = =			6			109		10	
78 Gemeine, jeder =			5			91		5	

Urlaubsbewilligungen.

§. 39.

In Friedenszeiten werden alle Jahre, insofern keine besondern Umstände sich dawider sehen,

einer gewissen Anzahl von Officieren, Unterofficieren und Soldaten, Urlaubsbewilligungen ertheilt, die jedes Jahr von Sr. Königl. Hoheit festgesetzt werden. Die Officiere werden, wie diejenigen der andern Truppen der Armee, während ihrer Abwesenheit, nur die Hälfte ihres Gehaltes genießen, und die Unterofficiere und Soldaten $\frac{2}{3}$. ihres Soldes beybehalten.

§. 40.

In Betrachtung der Entfernung ihres Vaterlandes, welche den Schweizerischen Officieren sehr beträchtliche Reisekosten verursacht, und der Nothwendigkeit, dieselben außer den gewöhnlichen Werbepersonen, noch zur Recrutierung zu gebrauchen, werden Se. Königl. Hoheit ihnen die andere Hälfte ihres Gehalts als eine Entschädigung für den Recrutierungsdienst bewilligen, den sie, während ihrer Beurlaubung zu thun im Fall seyn werden. Wenn es jedoch Officiere gäbe, die vorzögen, während ihrer Beurlaubung von diesem Dienst befreyt zu seyn, so haben sie kein Recht auf obbenannte Entschädigung, und der Oberst wird dem Kriegsdepartement davon Kenntniß geben.

Retraite = Gehalte.

§. 41.

Das Regiment wird das gleiche Recht zu den

Retraite = Gehalten haben, wie die übrigen Truppen der Holländischen Armee, nach den wirklich bestehenden, und in Zukunft über diesen Gegenstand noch zu erlassenden Reglements und Verordnungen.

§. 42.

Se. Königl. Hoheit sind geneigt, zu Gunsten der Schweizertruppen eine Ausnahme zu machen, und wollen demnach denjenigen Individuen, die Retraite = Gehalte für empfangene Wunden erhalten haben, die Bewilligung ertheilen, solche ohne Abzug und nach eigener Wahl, entweder in Holland, oder in ihrem Vaterland zu genießen.

§. 43.

Der ehemahlige Holländische, so wie auch der Englische Dienst während dem Revolutions = Krieg, werden den Officieren für die Erhaltung des Retraite = Gehalts angerechnet.

Ausübung der Religion.

§. 44.

In welchem Theil der vereinigten Niederlande und verbündeten Länder das Regiment sich auch befinden mag, sey es in Garnison oder Cantonierung, so werden alle Individuen desselben ihre Religion frey und ungehindert ausüben können; dem Regiment wird überall für die Abhaltung

seines öffentlichen Gottesdiensts eine Kirche oder sonst ein anständiges Local angewiesen werden.

Justiz = Pflege.

§. 45.

Die Justiz wird nach dem, bey den Truppen Sr. Königl. Hoheit eingeführten peinlichen Gesetzbuch verwaltet werden. Kein Individuum des Regiments wird für irgend ein Polizey- oder Criminal-Vergehen vor ein Civilgericht gezogen werden können, und sich nur bey den Militarge-richtern seines Regiments zu rechtfertigen haben; zu welchem Ende dasselbe, wenn es durch fremde Behörden wäre verhaftet worden, nothwendiger Weise und alsogleich seinem natürlichen Richter wieder ausgeliefert werden soll. Wenn das Vergehen von der Art wäre, weiter gebracht werden zu müssen, so wird ein, nach vorgeschriebenen Formen, aus allen in Holländischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenten gezogenes Tribunal darüber Recht sprechen.

In allen Rechtsfachen und bürgerlichen Verträgen, als Heurathen, Käufen, Verkäufen, Erbschaften &c. werden die gewöhnlichen Gerichtshöfe der vereinigten Provinzen entscheiden.

§. 46.

Alle Urtheile werden auf Kosten des Souverains der vereinigten Niederlande vollzogen werden.

Allgemeine Verfügungen.

§. 47.

Das Regiment ist gehalten, sich allen denjenigen Reglements zu unterziehen, welche für die National-Truppen in Kraft bestehen, und die auf den inneren Dienst, den Garnisonsdienst, den Felddienst, die Waffen-Uebungen, und die Manoeuvres Bezug haben, und überhaupt allen Reglements, Verordnungen, Instructionen und Entscheidungen in Betreff des Dienstes, der Disciplin und der Verwaltung.

Das Commando und die Scripturen werden in deutscher Sprache geführt, und zu diesen letzteren die lateinischen Buchstaben gebraucht werden.

§. 48.

Das Regiment wird eine Fahne erhalten, auf deren einen Seite sich das Wappen des souverainen Hauses der vereinigten Niederlande befinden, und deren andere Seite die Wappen der an gegenwärtiger Capitulation Theil nehmenden Cantone führen wird.

Diese Fahne wird dem ersten Bataillon zugeheilt seyn.

§. 49.

Das Regiment soll nie außer Europa geschickt werden, und nach Seeland nur im Fall der Noth.

§. 50.

Auch wird es nie keine Garnisonen auf die Kriegsschiffe geben.

§. 51.

Es wird in allen Theilen von Europa, nur nicht gegen sein Vaterland gebraucht werden können.

§. 52.

Man wird so viel möglich zu vermeiden trachten, daß dasselbe nicht gegen seine Mitendsgenossen, im Dienst anderer Mächte, zu kämpfen habe.

§. 53.

Dasselbe wird nie, weder insgesammt, noch theilweise, andern Armeekorps einverleibt werden können.

§. 54.

Das Regiment erhält seine Nummer und den damit verbundenen Rang, führt aber gleichwohl den Namen seines Obersten.

§. 55.

Die Officiere können zu allen militärischen Würden und Ehrenstellen im Dienst Sr. Königl.

Hohheit gelangen, und sind in diesen Fällen den National-Officieren gleich gestellt.

§. 56.

Sollte während der Dauer dieser Capitulation, die Schweiz einen Krieg zu bestehen haben, so werden die betreffenden Regierungen der, an der gegenwärtigen Capitulation Antheil habenden Cantone befugt seyn, das Regiment zurückzuberufen, und Se. Königliche Hohheit verpflichten sich, dasselbe abreisen zu lassen, sobald die nöthigen Anordnungen wegen der Wiederbezahlung des Werths aller von dem Regiment mitgenohmen werdenden Effecten, als Kleidung, Equipierung und Waffen, an den Schatz der vereinigten Provinzen werden getroffen worden seyn, mit Vorbehalt der Gegenvergütung nach einer zu machenden Schätzung für diejenigen obbenannten Effecten, welche das Regiment bey seiner Rückkehr nach Holland wieder mit sich bringen wird.

Die Gelder, die sich sowohl in der Regiments-Cassa, als in der Recrutierungs-Cassa in Zürich, vorfinden könnten, gehören dem Schatz der vereinigten Provinzen zu.

Von dem Tage an, wo das Regiment die Gränzen der Holländischen Staaten überschritten haben

haben wird, hört es auf, von dem souverainen Fürsten besoldet zu werden.

§. 57.

Auf den Fall, daß Se. Königl. Hoheit wünschen sollten, das Regiment zu verstärken, so verpflichtet sich der Stand Zürich und die übrigen an der gegenwärtigen Capitulation Antheil habenden Stände, die freye Werbung bis zu der vollen Zahl von 150 Mann für jede Compagnie zu gestatten, in welchem Fall die Anzahl der Officiere von drey per Compagnie auf vier würde gebracht werden, so daß bey jeder Compagnie annoch ein Unterlieutenant angestellt werden soll.

§. 58.

Sollten Se. Königl. Hoheit es angemessen erachten, eine Verminderung der oberwähnten Stärke des Regiments vornehmen zu lassen, so wird dieselbe nach und nach vor sich gehen:

- 1) Mittelft Bewilligung einer größeren Anzahl von Abschieden.
- 2) Durch Einstellung der Werbung, bis und so lange die Compagnien zu ihrer ursprünglichen Stärke herabgeschmolzen sind.

Ein Unterlieutenant von jeder Compagnie, falls in Folge der Bestimmungen des §. 57, deren

zwey bey jeder Compagnie wären , wird dann überzählig seyn , und den halben Sold seines Grades , nach seinem Belieben in der Schweiz oder in Holland beziehen , bis er wieder in Dienstthätigkeit gesetzt ist.

§. 59.

Wenn in Folge unvorhergesehener Umstände Sr. Königl. Hoheit sich bewogen finden sollten , das Regiment vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Capitulation zu verabscheiden , so werden Höchst-dieselben in diesem Fall dem Regiment einen mit dem Grad und der Dienstzeit eines jeden in Verhältniß stehenden Reform-Gehalt bewilligen.

§. 60.

In allen Fällen , welche durch die gegenwärtige Capitulation nicht vorausgesehen worden sind , wird das Regiment , nach den bereits bestehenden oder von Sr. Königl. Hoheit in Zukunft zu erlassenden Reglements , den Holländischen Nationaltruppen vollkommen gleich gestellt werden.

§. 61.

Sr. Königl. Hoheit werden dem Regiment , an welchem der Stand Zürich Antheil nehmen wird , alle Vortheile bewilligen , welche die anderen Schweizer-Regimenter , neueren Capitulationen zufolge , genießen werden.

§. 62.

Die gegenwärtige Capitulation ist für die Zeit von 25 Jahren abgeschlossen; 18 Monate vor ihrem Ablauf sollen die contrahierenden Theile sich gegenseitig ihre Gesinnungen zu erkennen geben, ob sie derselben entsagen, selbe erneuern, oder Abänderungen darin vornehmen wollen.

Zu wahrer Urkund dessen, und unter Vorbehalt der Ratification unserer Hohen Souverains, haben Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Oranien-Nassau, souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande; und Wir bevollmächtigte Commissarien der Regierung des L. Standes Zürich, die gegenwärtige Capitulation unterzeichnet, wovon die Ratificationen binnen zwey Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden sollen.

Doppelt ausgefertigt unter Uns in Zürich den 19ten October 1814.

Unterzeichnet: { Elias van der Hoeven.
Hs. Conrad von Escher, Bürgermeister.
Caspar Ott, Rathsherr.
Jacob Christoph Ziegler, Rathsherr und Oberst.

Genehmigen wir vorstehende Capitulation und einen jeden in derselben enthaltenen Artikel; erklären, daß dieselben angenommen, ratificiert und bestätigt seyen, und versprechen, daß sie nach ihrer Form und Inhalt vollzogen und beobachtet werden sollen.

Dessen zum Zeugniß haben Wir Gegenwärtiges ausgestellt, welches von Uns eigenhändig unterschrieben, contrasigniert, und mit Unserm Insiegel verwahrt ist; Haag, den siebenzehnten November, im Jahr eintausend, achthundert und vierzehn, dem ersten Unserer Regierung.

W i l h e l m.

Der Staats-Secretair
für die auswärtigen
Angelegenheiten:

Durch den souverainen
Fürsten:

A. W. C. von Nagell.

A. N. Falck.



Für getreue und wörtliche Uebersetzung nach
dem französischen Original.

Zürich, Mittwochs den 14ten Decembris 1814.

(L. S.) Der Erste Staatschreiber des Standes Zürich,
L a v a t e r.